

Wichtige Fahrgast-Information für Nutzer von E-Scootern

September 2017

Sehr geehrter Fahrgast,

Seit längerem wurde in Deutschland diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen E-Scooter in Bussen mitgenommen werden können. Nach mehr als zwei Jahren intensiver Verhandlungen ist inzwischen die bundesweit einheitliche Erlassregelung der Länder zur Mitnahme von Elektroscootern (E-Scootern) in Linienbussen des ÖPNV in Kraft getreten. In diesem Erlass sind alle wesentlichen Kriterien für die Mitnahme von E-Scootern abschließend geregelt.

Trotz nicht unerheblicher Sicherheitsbedenken hatte Aktiv Bus – sogar in Abweichung von der Handhabung seiner als Subunternehmer eingesetzten Partnerfirmen – in den zurückliegenden Monaten die Mitnahme von E-Scootern im Einzelfall toleriert, obwohl sie nicht den Anforderungen an eine sichere Mitnahme im Bus entsprachen.

Leider müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass mit Beginn der Herbstferien ab dem 16. Oktober 2017 E-Scooter auch in unseren Stadtbussen nicht mehr mitgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um E-Scooter, die den speziellen Anforderungen für die Mitnahme im Bus vollumfänglich gerecht werden. Nach unserem Kenntnisstand ist jedoch aktuell kein E-Scooter auf dem Markt, der herstellenseitig entsprechend für die Mitnahme im Bus vorgesehen ist.

Diese Vorgehensweise wurde in enger Abstimmung mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Flensburg, Herrn Christian Eckert, vereinbart und festgelegt.

Welche Kriterien müssen vollständig erfüllt sein, damit ein E-Scooter im Bus mitgenommen werden kann?

- Die Mitnahmepflicht der Verkehrsunternehmen erstreckt sich auf vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von maximal 1,2 Metern und einem Gesamtgewicht mit aufsitzender Person von höchstens 300 Kilogramm. Außerdem muss der E-Scooter zum Beispiel über eine zusätzliche Feststellbremse verfügen, für die Rückwärtseinfahrt in den Bus geeignet sein und bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten. Die

Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung ausdrücklich festgestellt werden.

- Die Linienbusse müssen zur E-Scooter-Mitnahme einen ausreichend dimensionierten Rollstuhlplatz mit einem mindestens 28 Zentimeter überstehenden Haltebügel zum Gang hin aufweisen, um die sichere Aufstellung des E-Scooters auf dem Rollstuhlplatz zu gewährleisten. Aktiv Bus hat seinen Fuhrpark deshalb inzwischen vollständig mit entsprechend langen Haltebügeln umgerüstet.
- Die Mitnahmeverpflichtung gilt für Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern, die schwerbehindert mit Merkzeichen „G“ sind oder den Scooter von der Krankenkasse verschrieben bekommen haben. Darüber hinaus müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Verhaltensregeln erfüllen.

Wie unterscheidet sich ein E-Scooter von einem herkömmlichen Elektro-Rollstuhl?

Für die Elektro-Rollstühle besteht unstreitig eine Beförderungspflicht im ÖPNV. E-Scooter unterscheiden sich von Elektro-Rollstühlen aber dadurch, dass diese in der Regel über eine Lenksäule mit einer direkten Lenkung verfügen, teils nur als dreirädrige Fahrzeuge konzipiert und teils auch größer dimensioniert sind. Bauartbedingt liegt der Schwerpunkt des Gewichtes beim E-Scooter zumeist höher als bei Elektro-Rollstühlen, so dass sich bei abrupten Bremsvorgängen und bei Kurvenfahrt ein erhöhtes Kipprisiko einstellt.

Angebot für eine Info-Veranstaltung

Wir bedauern, Ihnen in diesem Punkt keine bessere Mitteilung geben zu können. Im Interesse der Sicherheit aller Fahrgäste ist unser Fahrpersonal angewiesen, ab dem 16. Oktober 2017 keine E-Scooter mehr mitzunehmen, es sei denn, deren Tauglichkeit gemäß der bundeseinheitlich festgelegten Kriterien wurde vorher dem Verkehrsunternehmen gegenüber entsprechend nachgewiesen.

Gerne sind wir bereit, Sie ausführlicher über die Hintergründe dieser Entscheidung zu informieren. Wenn Sie an einer solchen vertiefenden Info-Veranstaltung interessiert sind, dann teilen Sie uns dies bitte bis spätestens 31. Oktober 2017 unter Angabe Ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) mit. Wir werden Sie dann zusammen mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Flensburg schriftlich zu einer solchen Veranstaltung einladen. In Abhängigkeit von der Menge der interessierten E-Scooter-Nutzer wollen wir dabei einen ausreichend groß dimensionierten (und natürlich behindertengerecht zugänglichen) Raum organisieren.

Mit den besten Wünschen für Sie persönlich,
Ihr Team von Aktiv Bus Flensburg

Aktiv Bus Flensburg GmbH
Apenrader Straße 22
24939 Flensburg
0461 – 150 170
service@aktiv-bus.de